OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351595/7/RW

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. September 2024, GZ: BHBRSO-2015-56311/96-BE, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. September 2024, GZ: BHBRSO-2015-56311/96-BE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 14. August 2024 auf Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes abgewiesen.

Begründend wird von der belangten Behörde angeführt, dass der Bf auf dem Konto mit der Nummer aaa ein Guthaben in Höhe von 34.788,76 Euro habe, welches den Freibetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG übersteigen würde. Somit bestehe kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf rechtzeitig für diesen die Beschwerde vom 30. September 2024, in der vorgebracht wird, dass jedes Mal, wenn der Bf Geld von seinem Sparbuch benötige, eine gerichtliche Bewilligung erforderlich sei. Hierfür würden Gebühren anfallen und sei diese Vorgehensweise einerseits für seine Erwachsenenvertreterin als auch für das Gericht mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Mit seinem am Konto befindlichen Guthaben werde er den Lebensunterhalt nicht bestreiten können, sodass er monatlich eine gerichtliche Bewilligung vom Gericht einholen werde müssen, damit er das mündelsichere Geld auf sein Konto umbuchen könne. Da eine Bewilligung vom Gericht nicht von heute auf morgen vorliegen werde, sei er bei einer solchen Vorgehensweise der Gefahr ausgesetzt, dass sein Mietverhältnis aufgekündigt werde. Das Sozialhilfegesetz würde hilfebedürftige Personen nicht benachteiligen wollen, da ihnen die Eigenverwaltung entzogen sei. Verwertbares Vermögen sei in der Form zu verstehen, dass Vermögen zeitnah verfügbar sei und dadurch auch kein wesentlicher Vermögensnachteil für den Hilfsbedürftigen einhergehe. Vor allem bei einer drohenden Obdachlosigkeit sei es nicht zumutbar das vorhandene Vermögen vorerst zu verwerten, sodass kein im Sinn des Sozialhilfegesetzes verwertbares Vermögen vorliege.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18. Oktober 2024 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. Oktober 2024) hat die belangte Behörde die Beschwerde einschließlich des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde ergänzend aus, dass es sich beim Guthaben auf dem Sparbuch um ein mündelsicheres Vermögen handeln würde. „Mündelsicher“ wäre eine Bezeichnung für eine Beschränkung der Anlageform des Vermögens, bei denen Wertverluste eher unwahrscheinlich seien. Die

mündelsichere Anlageform sage jedoch nichts darüber aus, ob ein Vermögen verwertbar sei oder nicht. Ein Guthaben auf einem Sparbuch einer inländischen Bank, würde nicht dadurch unverwertbar werden, weil es im Eigentum einer Person stehe, die durch eine Erwachsenenvertreterin vertreten werde. Es sei für die Erwachsenenvertreterin des Bf zumutbar, das Sparvermögen auf dem Sparbuch zur Sicherung des Unterhaltes des Bf einzusetzen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2024. An dieser Verhandlung haben die gesetzliche Erwachsenenvertreterin des Bf, die rechtsfreundliche Vertretung des Bf und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde die gesetzliche Erwachsenenvertreterin des Bf.

In der Verhandlung am 28. November 2024 brachte die Rechtsvertretung des Bf noch vor, dass sich aufgrund der gesundheitlichen Situation des Bf eine Notlage ergeben könnte, die es erfordere, dass auf das auf dem Mündelgeldsparbuch angesparte Guthaben zurückgegriffen werde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1 Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsbürger. Durch seine gesetzliche Erwachsenenvertreterin Frau D__ hat der Bf mit Eingabe vom 14. August 2024 bei der belangten Behörde um Weitergewährung der Sozialhilfe sowie um Weitergewährung der Wohnbeihilfe angesucht. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 2. September 2024, GZ: BHBRSO-2015-56311/96-BE wurde der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedung des Wohnbedarfes abgewiesen.

Der Bf verfügte zum Zeitpunkt der Antragstellung über ein Guthaben auf seinem Girokonto bei der E__, Geschäftsstelle C__ in Höhe von 2.563,65 Euro. Auch am 28. November 2024, dem Tag der öffentlichen mündlichen Verhandlung waren noch rund 3.000 Euro auf dem Girokonto angespart.

Derzeit bezieht der Bf monatlich ein Pflegegeld der Pflegestufe 1 in Höhe von 192 Euro. Zudem bekommt der Bf monatlich die erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von 440,30 Euro.

Darüber hinaus ist auf dem Mündelgeldsparbuch bei der E__ mit der Bezeichnung A__ zur Kontonummer aaa ein Sparguthaben in Höhe von 34.788,76 Euro

angelegt. Bis zum Tag der öffentlichen mündlichen Verhandlung musste der Bf zur Deckung seines Lebensunterhaltes und zur Bezahlung seiner monatlichen Fixkosten für Miete sowie Strom noch keine Behebung vom Mündelgeldsparbuch vornehmen. Auf seinem Girokonto war bisher ein ausreichendes Guthaben angelegt, um mit diesem die finanziellen Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die monatlichen Fixkosten für Miete sowie Strom bestreiten zu können.

Es erfolgte eine gerichtliche Sperre des Mündelgeldsparbuches. Behebungen vom Mündelgeldsparbuch sind nur mit pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung möglich. Soweit diese zur Deckung des Lebensunterhaltes des Bf und zur Zahlung von Miet- und Betriebskosten dienen, wird die pflegschaftsgerichtliche Bewilligung friktionsfrei erteilt. Die Einrichtung eines Dauerauftrages mit welchem Geld vom Mündelgeldsparbuch auf das Girokonto des Bf überwiesen wird, ist nicht möglich. Die Erteilung der pflegschaftsgerichtlichen Bewilligung löst eine Gebührenpflicht in Höhe von derzeit 143 Euro aus.

Das Guthaben auf dem Mündelgeldsparbuch wurde vor allem zu dem Zweck angespart, dass ausreichend Geld für ein standesgemäßes Begräbnis vorhanden ist und dafür, dass der Bf, sofern sich seine Pflegebedürftigkeit verschlechtert, eine ausreichende finanzielle Absicherung hat.

II.2. Der Sachverhalt wurde aufgrund folgender Beweiswürdigung festgestellt:

Der Sachverhalt ergibt sich weitgehend widerspruchsfrei und vollständig bereits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die festgestellte Tatsache, dass die pflegschaftsgerichtliche Bewilligung für Behebungen vom Mündelgeldsparbuch, die der Deckung des Lebensunterhaltes des Bf und zur Bezahlung der Fixkosten für das Wohnen dienen, friktionsfrei erteilt wird, ist gerichtsbekannt.

Zudem hat die gesetzliche Erwachsenenvertreterin, obwohl Sie bisher noch nicht um pflegschaftsgerichtliche Bewilligung für eine Behebung vom Mündelgeldsparbuch zur Abdeckung der Lebensunterhaltskosten und zur Bezahlung der monatlichen Mietkosten ansuchen musste, in der Verhandlung bestätigt, dass auch ihrer Meinung nach das Gericht zu diesem Zweck eine Behebung vom Mündelgeldsparbuch bewilligt.

Auch für die Anschaffung eines Fahrrades hat das Pflegschaftsgericht bereits eine Behebung vom Sparbuch in der Höhe von 1.000 Euro problemlos bewilligt. Um die Einrichtungsgegenstände für die Wohnung des Bf bezahlen zu können, wurde ebenso um Genehmigung für eine Behebung vom Mündelgeldsparbuch angesucht. Die Genehmigung für eine Behebung zu diesem Zweck wurde vom Pflegschaftsgericht anstandslos erteilt (Aussage der gesetzlichen Erwachsenenvertreterin als Zeugin in der Verhandlung vom 28. November 2024). Die Aussage der gesetzlichen Erwachsenenvertreterin belegt daher die ohnehin

gerichtsbekannte Tatsache, dass die pflegschaftsgerichtliche Bewilligung für Behebungen vom Mündelgeldsparbuch, die der Deckung des Lebensunterhaltes des Beschwerdeführers und zur Bezahlung der Fixkosten für das Wohnen dienen, friktionsfrei erteilt wird.

Ebenso gerichtsbekannt ist die getroffene Feststellung, dass man auf einem Mündelgeldsparbuch, wie im Übrigen auch auf jedem anderen Sparbuch, keinen Dauerauftrag einrichten kann. Diese Tatsache wurde auch durch die Aussage der gesetzlichen Erwachsenenvertreterin in der Verhandlung bestätigt.

Die Feststellung, dass jede pflegschaftsgerichtliche Bewilligung eine Gebühr gemäß der Tarifpost 7 Z I lit. c) Z 1 des Gerichtsgebührengesetzes in Höhe von 143 Euro auslöst, ergibt sich aus dem Gesetz.

Die festgestellte Tatsache, dass am Tag der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch ein Betrag von rund 3.000 Euro auf dem Girokonto des Bf angelegt war, resultiert auch aus den Angaben der gesetzlichen Erwachsenenvertreterin anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme. Die Sachverhaltsfeststellung, dass das Mündelgeldsparbuch gerichtlich gesperrt wurde und Behebungen nur mit pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung möglich sind, resultiert aus der Aussage der gesetzlichen Erwachsenenvertreterin und ist im Übrigen auch dieser Umstand ebenso gerichtsbekannt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. (Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.
(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.“

III.2. Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs. 1 leg. cit. unter anderem, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine solche liegt bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können (§ 6 Abs. 2 leg. cit.).

Nach den Feststellungen verfügt der Bf auf seinem Mündelgeldsparbuch über ein Ansparguthaben in Höhe von 34.788,76 Euro. Auf seinem Girokonto sind noch rund 3.000 Euro verfügbar.

Nach § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG unterliegt das Vermögen keiner Anrechnung, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt. Die Vermögensfreibetragsgrenze gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 3 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022 beträgt im Jahr 2024 6.935,04 Euro. Nach den Feststellungen verfügt der Bf über ein Vermögen, welches über der Vermögensfreibetragsgrenze liegt.

Dadurch, dass der Bf vom Mündelgeldsparbuch mit einem Ansparbetrag in Höhe von 34.788,76 Euro mit pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung Geld behebt, um seinen Lebensunterhalt abzudecken und die Fixkosten für das Wohnen zu bezahlen, wird eine Notlage nicht verlängert, oder deren Überwindung gefährdet. Allein die Tatsache, dass zur Vornahme einer Behebung des Ansparguthabens vom Mündelgeldsparbuch eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, begründet auch keine Unverwertbarkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziffer 1 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG). Ebenso begründet die Tatsache, dass die pflegschaftsgerichtliche Entscheidung eine Pauschalgebühr in Höhe von 143 Euro nach der Tarifpost 7 des Gerichts-Gebührengesetzes auslöst, keine Unverwertbarkeit.

Da eine Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit des Bf, für diese Eventualität wird das Geld auf dem Mündelgeldsparbuch unter anderem angespart, noch nicht eingetreten ist, lösen Behebungen vom Mündelgeldsparbuch auch keine Notlage aus.

Zusammenfassend befindet sich der Bf in keiner sozialen Notlage, sodass spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner